

als Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass für den Grundstückstausch und die beiden genannten Dienstbarkeiten kein finanzieller Ausgleich erforderlich ist sondern dass die jeweiligen Gaben gleichwertig sind.

## I. Durchführungsvertrag

### § 1

#### Gegenstand des Vertrags

- a) Gegenstand des Vertrags ist der Umbau von Block 9 auf dem Salamander-Areal in Kornwestheim incl. der Herstellung von Erschließungsmaßnahmen.
- b) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Grundstücke/Grundstücksteile.

### § 2

#### Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets (Anlage 1),
- b) der Plan zur Durchführung des Vorhabens "Umbau Block 9" (Anlage 2 = Baugesuch vom 21.9.2010 i.d.F. der Deckblätter vom 10.2.2011),
- c) artenschutzrechtliche Ausgleichsregelung (Anlage 3),
- d) weitere Anforderungen (Anlage 4),
- e) Merkblatt LRA Ludwigsburg Regelungen zum Schutz des Bodens (Anlage 5)

### § 3

#### Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft den Umbau von Block 9 entsprechend dem Bauantrag vom 21.9.2010 i.d.F. der Deckblätter vom 10.2.2011.

§ 4

**Durchführungsverpflichtung**

1. Die Vorhabenträgerinnen verpflichten sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrags.
2. Die Vorhabenträgerinnen haben für den Umbau von Block 9 bereits ein Baugesuch bei der Stadt Kornwestheim eingereicht. Sie werden spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben beginnen und es innerhalb von weiteren 12 Monaten fertig stellen.

§ 5

**Weitere Anforderungen  
an das Vorhaben und Nutzungsbindungen**

1. Bei der Realisierung des Vorhabens sind die weiteren Anforderungen (siehe Anlage 4) zu erfüllen.
2. Eine Verpflichtung der Vorhabenträgerinnen, das Vorhaben auf Dauer zu nutzen, entfällt.

§ 6

**Gegenstand der Erschließung**

1. Die Vorhabenträgerinnen übernehmen als Erschließungspflicht auf ihre Kosten, unter Beachtung der Regelung des § 14, die endgültige Planung, Vermessung und Herstellung folgender Erschließungsanlagen:
  - a) Parkplatz mit 67 Stellplätzen
  - b) 23 Stellplätze an der Ebertstraße
  - c) Spielplatz mit 407,00 m<sup>2</sup>
  - d) 12 Stellplätze an der Ebertstraße
  - e) Ausbau der Max-Levi-Straße
  - f) Ausbau einer Fußgänger Verbindung zwischen Max-Levi-Straße und Ebertstraße

2. Die Stadt übernimmt die Herstellung der Beleuchtung der Ebertstraße im Bereich des Blockes 9 und für die Max-Levi-Straße und trägt hierfür die Kosten.

## § 7

### **Planung der Erschließung**

Die Vorhabenträgerinnen werden die Planung der Erschließung in engem Einvernehmen mit der Stadt erstellen.

## § 8

### **Ausführende Unternehmen**

Für die Ausführung der Erschließungsarbeiten dürfen die Vorhabenträgerinnen nur fachlich geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen einsetzen. Die Auswahl der Unternehmen bedarf bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation der Zustimmung der Stadt.

## § 9

### **Bauleitung und Schadenshaftung**

1. Die Bauleitung für die Erschließungsarbeiten liegen bei den Vorhabenträgerinnen. Zur Bauüberwachung ist mindestens ein fachlich geeigneter, ingenieurmäßig ausgebildeter Beauftragter der Vorhabenträgerinnen einzusetzen, der im erforderlichen Umfang auf der Baustelle anwesend sein muss.
2. Die Vorhabenträgerinnen werden die Stadt vom Beginn der Erschließungsarbeiten rechtzeitig vorher schriftlich unterrichten. Die Beauftragten der Stadt haben das Recht, die Baustelle jederzeit zu betreten und die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu kontrollieren.
3. Die Vorhabenträgerinnen tragen die Verantwortung und die Haftung für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der in diesem Vertrag erfassten Erschließungsarbeiten ergeben; das gilt auch dann, wenn die Vorhabenträgerinnen intern die Haftung auf einen Dritten übertragen haben.
4. Vom Tag des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernehmen die Vorhabenträgerinnen die Verkehrssicherungspflicht. Für Schäden wegen Verletzung der

Verkehrssicherungspflicht haften die Vorhabenträgerinnen allein, es sei denn, dass die Stadt den Schaden schuldhaft verursacht hat.

5. Die Vorhabenträgerinnen stellen die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die nach diesem Vertrag von den Vorhabenträgerinnen zu tragen sind, unverzüglich frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

## § 10

### **Sicherung der Erschließung**

entfällt.

## § 11

### **Gebrauchsabnahme**

Mit der Gebrauchsabnahme werden - sofern keine Beanstandungen vorliegen - die Leistungen der Erschließung abgenommen. Das Ergebnis ist in einer gemeinsam aufzustellenden und zu unterzeichnenden Niederschrift festzulegen. Mit dem Datum der Gebrauchsabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist nach § 13.

## § 12

### **Schlussabnahme**

Nach Abschluss aller Erschließungsarbeiten findet die Schlussabnahme in Form von Begehungen und Prüfungen statt. Hierbei sind die Vorhabenträgerinnen, die Stadt und das Ingenieurbüro beteiligt.

## § 13

### **Sachmängel**

1. Die Vorhabenträgerinnen übernehmen für die Zeit von 4 Jahren die Garantie für die einwandfreie Beschaffenheit der von ihm hergestellten Erschließungsanlage.
2. Die Frist beginnt am Tag der Gebrauchsabnahme nach § 11. Falls eine solche nicht stattgefunden hat, beginnt die Frist am Tage der Begehung zur Vorbereitung der Schlussabnahme.

Eine  
Ersch  
a) d  
und  
b) c  
Ben

Die  
ten

Es  
wier

Aus

dass  
sprü-  
in-  
  
auf-  
ler  
  
on  
und  
  
für die  
e  
itung

§ 14

**Abrechnung des Erschließungsaufwandes**

Eine Beteiligung der Stadt an den im Rahmen des Durchführungsvertrags entstehenden Erschließungsaufwand erfolgt wie folgt:

- a) die Stadt übernimmt jeweils 5 % der Kosten für die Maßnahmen nach § 6 Ziffer 1. e) und f).
- b) die Stadt übernimmt die Kosten für die Straßenbeleuchtung für die Ebertstraße im Bereich des Blockes 9 und für die Straßenbeleuchtung der Max-Levi-Straße.

§ 15

**Kostentragung**

Die Vorhabenträgerinnen und die Stadt tragen die Kosten dieses Vertrags und die Kosten seiner Durchführung hälftig.

§ 16

**Regelungen zum Schutz des Bodens**

Es wird auf das Merkblatt des Landratsamtes Ludwigsburg Stand November 2009 verwiesen (Anlage 5)

§ 17

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## § 18

### **Regelungen zum Grundwasserschutz**

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies gemäß § 37 Abs. 4 WG dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

Für eine evtl. erforderliche Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefergründungskörper, Verbaukörper, Erdsondenbohrungen) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

#### Regelungen zum Schutz des Bodens, Baugrund

Siehe Merkblatt Landratsamt Ludwigsburg.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (siehe Beiblatt).

Die Nutzung geothermischer Energien mit Erdwärmesonden ist im Baugebiet grundsätzlich zulassungsfähig, allerdings ist die Bohrtiefe aus wasserwirtschaftlichen Gründen und aufgrund der Lage im Einzugsbereich einer Heilwasserfassung auf Oberkante Haßmersheimer Mergel beschränkt. Diese stehen ab etwa 70 m unter Gelände an und stellen in der Regel eine überregional bedeutsame, wenig durchlässige Trennschicht im unteren Bereich des Muschelkalks dar.

§ 19

**Haftungsausschluss**

1. **Aus diesem Vertrag** entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung der **Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan**. Eine Haftung der Stadt für **etwaige** Aufwendungen der Vorhabenträgerinnen, die diese im Hinblick auf die **Aufstellung der Satzung** tätigen, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht **geltend** gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der **Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan** im Verlauf eines gerichtlichen **Streitverfahrens** herausstellt.

§ 20

**Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

1. **Vertragsänderungen oder Ergänzungen** bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Schriftform**. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist 4-fach ausgefertigt. Die **Stadt** und die Vorhabenträgerinnen erhalten je 2 Ausfertigungen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen **Regelungen** dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, **unwirksame** Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des **Vertrags** rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 21

**Veräußerung des Grundstücks, Rechtsnachfolge**

1. Ein Wechsel der Vorhabenträgerinnen ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Die Stadt ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans durch den Wechsel der Vorhabenträgerinnen gefährdet ist. Die Vorhabenträgerinnen verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten **Pflichten** und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiter-

zugeben. Die heutigen Vorhabenträgerinnen haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

2. entfällt.
3. Jeder Vorhabenträger ist berechtigt Grundstücke, Grundstücksteile oder Wohnungseigentum zu veräußern, wenn bei der Veräußerung sichergestellt ist, dass der Vorhabenträger seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach der Veräußerung erfüllen kann. In diesem Fall bedarf die Veräußerung nicht der Zustimmung der Stadt.
4. Soweit ein Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages schon Grundstücke veräußert hat, steht er für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag ein; er stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen der Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund frei. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes.

## § 22

### **Wirksam werden**

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.



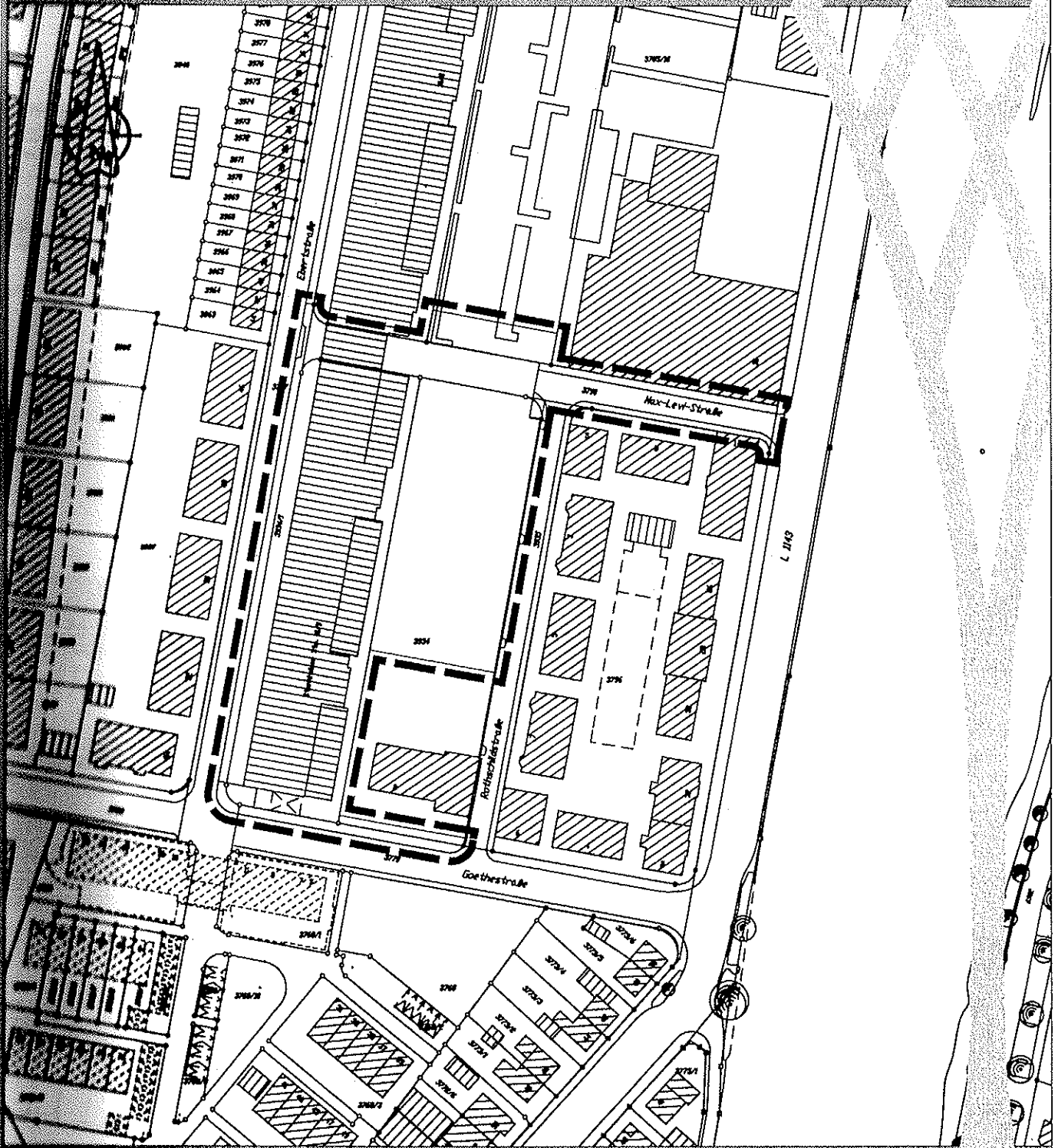
UR Nr. 525/2011

# VEP Block 9

im Bereich des Salamander-Areals

annt,

orge-  
hin



ABGRENZUNG

PLANBEREICH 12





## Anlage 3

### Artenschutzrechtliche Ausgleichsregelung

#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

An dem Gebäude „Block 9“ sind insgesamt 20 künstliche Nisthilfen als Bruthabitate für Mauersegler anzubringen.  
Diese sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Kunstnester sind zu ersetzen. Die Platzierung der Nester an den Gebäuden ist mit der Umweltbeauftragten der Stadt Kornwestheim bzw. der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## Anlage 4

### Weitere Anforderungen

#### 1. Anschluss anderer Flächen an die öffentlichen Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Böschungen, Stützmauern und ähnliche Gelände Veränderungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen, wenn kein Gehweg und kein Sicherheitsstreifen vorhanden sind, sind in einem Abstand von mind. 0,50 m vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen. Bei Wendepfaden ist ein Sicherheitsabstand von mind. 1,0 m einzuhalten.

#### 2. Stellplätze und Garagen

Im Geltungsbereich des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes ist folgende Stellplatzverpflichtung festgesetzt:

- Für Wohnungen bis 80 m<sup>2</sup> ist 1 Stellplatz/WE herzustellen.
- Für Wohnungen über 80 m<sup>2</sup> sind 1,5 Stellplätze/WE herzustellen.

#### 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Private und öffentliche oberirdische Stellplätze, Garagenzufahrten, Terrassen, private Fußwege und Zuwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Drainfugenpflaster, wassergebundener Decke, Rasenpflaster u. ä.) zu versehen. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen. Den Boden vollständig versiegelnde Beläge sind nicht zulässig. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist seitlich in den Pflanzflächen zu versickern.

Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers von Dachflächen können Zisternen (für die Gartenbewässerung bzw. als Brauchwasser für die Toilette) mit einem Überlaufanschluss an das Abwassersystem hergestellt werden.

#### 4. Pflanzgebot

Garten- und Freiflächen sind als Grünflächen anzulegen und durch standortgerechte, heimische Baum- und Strauchpflanzungen gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

#### 5. Regelungen zum Schutz des Bodens, Baugrund, Altlasten

Siehe Merkblatt Landratsamt Ludwigsburg.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt ist von Seiten des Vorhabenträgers eine Untersuchung der Altlastensituation durchzuführen.

#### 6. Bodendenkmale

Werden im Plangebiet bei den Bau- und Erschließungsmaßnahmen denkmalgeschützte Bodenfunde freigelegt, wird auf die Meldepflicht nach § 20 DSchG hingewiesen. Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

#### 7. Zisternen

Die Anlage von Zisternen zur Brauchwassernutzung (Gartenbewässerung, Toilette) ist ausdrücklich zulässig.

#### 8. Beleuchtung

Bei der Beleuchtung sollten Lampen mit niedrigem Blau- und Ultraviolettanteil im Strahlungsspektrum – z.B. Natrium-Dampf-Hochdruck-Lampen verwendet werden. Des weiteren sollten nur abgeschirmte Leuchten, die nur gewünschte Bereich erhellen, Lampen mit geschlossenem Gehäuse sowie eine bedarfsorientierte Beleuchtung (automatisches Abstellen in den frühen Morgenstunden) verwendet werden.

#### 9. Lärmschutz

Ein Lärmgutachten zur Ermittlung des Verkehrslärms von Straße und Schiene ist vom Vorhabenträger zu beauftragen.

## Gestaltungsvorschriften

### 1. Dachbegrünung

Zur Minderung des Niederschlagsabflusses und zur Steigerung der Verdunstung sind Flachdächer mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Die extensive Dachbegrünung sollte eine Aufbaustärke von mind. 10 cm haben, bzw. die Wasserhaltekapazität sollte bei der Verwendung von Funktionsschichten mindestens 20 l/m<sup>2</sup> betragen, um eine hochwertige und artenreiche Dachbegrünung nachhaltig zu erhalten.

### 2. Außenantennen

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig. Satellitenempfangsanlagen sind in der Farbgebung der Dacheindeckung anzupassen. Sie dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen. Sie sind ausschließlich an der Dachfläche und dort nur an der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite zulässig.

### 3. Abstellplätze für Fahrräder

Auf den Baugrundstücken sind Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

### 4. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Hecken, Holzzäune, Mauern und Metallzäune (Maschendraht, Metallzäune etc.) zulässig.

Mauern (maximale Höhe 0,40 m), Metallzäune und Holzzäune sind nur in Verbindung mit Hecken (s. Vorschlagliste) zulässig.

Die zulässige Gesamthöhe der Metall- und Holzzäune zwischen den Privatgrundstücken beträgt 1,20 m. Entlang der öffentlichen Straßen und Wege beträgt die zulässige Gesamthöhe der Einfriedung max. 1,20 m (auf die angrenzende Verkehrsfläche bezogen).

## 5. Abschirmung beweglicher Abfallbehälter

Auf dem Grundstück sind Standplätze für Abfallbehälter nachzuweisen. Sie sind durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Maßnahmen gegen Einsicht von der öffentlichen Straße abzuschirmen.

### Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung

**Bäume:** 4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang Pfg1: 20-25 cm und Pfg 2: 16-18 cm

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Winterlinde	Tilia cordata

**Sträucher:** 2 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 100-150 cm

Gemeiner Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus*
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare*
Echte Hunds-Rose	Rosa canina
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana*
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus*

\*) nicht auf Kinderspielplätzen

**Bodendecker:** 3 - 9 Stück pro m<sup>2</sup>, mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

Efeu	Hedera helix
Fünffinger-Strauch	Potentilla, in Sorten
Spielerstrauch	Spiraea, in Sorten

## Stauden und Gräser

geeignet zur	Prachtstorchschnabel	Geranium x magnificentum
Bepflanzung	Weißer Storchschnabel	Geranium sanguineum 'Album'
Baumumfeldes:	Waldstorchschnabel	Geranium sylvaticum 'Mayflower'
	Storchschnabel	Geranium endressii
	Storchschnabel	Geranium macrorrhizum
	Teppich-Waldsteinia	Waldsteinia ternata
	Taglilien	Hemerocallis in Sorten
	Immergrün	Vinca minor 'Grüner Teppich'
	Salbei	Salvia officinalis, in Sorten
	Katzenminze	Nepeta x faassenii
	Fetthenne	Sedum telephium 'Herbstfreude'
	Oregano	Origanum vulgare, in Sorten
	Frauenmantel	Alchemilla mollis
	Reitgras	Calamagrostis x acutiflora
	Rutenhirse	Panicum virgatum
	Riesensegge	Carex pendula

## Kletterpflanzen

Nordseite:	Efeu	Hedera helix
	Schlingknöterich*	Polygonum aubertii
Südseite:	Baumwürger*	Celastrus orbiculatus
	Wilder Wein	Parthenocissus
	Wilder Wein*	Parthenocissus
Ost-/	Feuergißblatt*	Lonicera x heckrottii
Westseite:	Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba
	Hopfen*	Humulus lupulus
	Jelängerjeliaber*	Lonicera caprifolium
	Schlingknöterich*	Polygonum aubertii

\* Kletterpflanzen benötigen eine Kletterhilfe, Rankgerüst

## Dachbegrünung: Extensivbegrünung ohne Wasseranstau, Schichthöhe 6-9 cm

Gräser:	Zittergras	Briza media
	Aufrechte Trespe	Bromus erectus
	Ausläufertreibender	Festuca rubra rubra
	Bläuschöpfgas	Koeleria glauca
	Dachtrespe	Bromus tectorum
	Platthalmrispe	Poa compressa
	Schafschwingel	Festuca ovina (pallens),
Kräuter:	Blutwurz	Potentilla erecta
	Echtes Labkraut	Galium verum



Sedum:

Färberkamille  
Gemeine Braunnelle  
Grasnelke  
Kleines Habichtskraut  
Kleiner Wiesenknopf  
Orangerotes Habichtkraut  
Skabiosen-Flockenblume  
Schafgarbe  
Seifenkraut  
Tagnelke  
Wiesenmargerite  
Weiße Fetthenne  
Felsen-Fetthenne  
Milder Mauerpfeffer  
Mauerpfeffer

Anthemis tinctoria  
Prunella vulgaris  
Armeria maritima  
Hieracium pilosella  
Sanguisorba minor  
Hieracium auranthiacum  
Centaurea scabiosa  
Achillea millefolium  
Saponaria officinalis  
Silene nutans  
Leucanthemum vulgare  
Sedum album  
Sedum rupestre (reflexum)  
Sedum sexangulare  
Sedum acre

Fachbereich Umwelt  
November 2009

LANDRATSAMT



LUDWIGSBURG

Zeichenerklärung:

## Regelungen zum Schutz des Bodens

### 1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Die VwV des UM für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ ist hierbei zu beachten.  
Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.  
Bei technisch verwertbaren Böden ist gemäß Heft 24 (Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg) vorzugehen.  
Eine Deponierung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden, oberste 15-30 cm) abzuschleppen. Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

### 2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sollten deshalb vom Baubetrieb freigehalten werden. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.
- 2.2 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 2.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.
- 2.4 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

G

378319

04